

# Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste  
aus dem Steuerrecht

---

Dezember 2023

---



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4  
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700  
Telefax: 05705 1753

[www.erv-online.de](http://www.erv-online.de)  
[info@erv-online.de](mailto:info@erv-online.de)



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Geplante Sozialversicherungsrechengrößen ab 2024	BMAS, Regierungsentwurf v. 11.10.2023
2.	Geplante Sachbezugswerte 2024	Internet-Seite TK, Beitrag v. 1.11.2023
3.	Kosten für Pflege-WGs als außergewöhnliche Belastungen absetzbar	BFH-Urt. v. 10.8.2023 – VI R 40/20
4.	Erweiterung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei kurzfristiger Vermietung	BMF-Schreiben v. 6.10.2023; Bezugnahmen zum BFH-Urt. v. 29.11.2022 – XI R 13/20
5.	Vermietung von Grundstücken mit Betriebsvorrichtungen	BFH-Urt. v. 17.8.2023 – V R 7/23 (V R 22/20)
6.	Nachlassverbindlichkeiten aus rückwirkender Betriebsaufgabe nicht steuermindernd ansetzbar	BFH-Urt. v. 10.5.2023 – II R 3/21
7.	Bundesfinanzhof bestätigt Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen	BFH-Beschl. v. 13.9.2023 – X B 52/23 (AdV)
8.	Handlungsempfehlungen und Gestaltungshinweise zum Jahresende	
	a) Maximierung der Beiträge zur Basis-Altersvorsorge	Eigener Beitrag
	b) Vorauszahlung der Beiträge zur privaten Basis-Kranken- und Pflegeversicherung	Eigener Beitrag
	c) Vorziehen betrieblicher Investitionen	Eigener Beitrag
	d) Bildung eines Investitionsabzugsbetrags für zukünftige Investitionen	Eigener Beitrag



Ernst Röbbke Verlag



Das Wichtigste  
für den Steuerberater

Dezember 2023

## Haben Sie schon das Jahresrundschreiben 2023/2024 bestellt?

Mit Ihrem Jahresrundschreiben als Druck- oder E-Mail-Version kommen Sie nicht nur der Erfüllung Ihrer Informationspflicht nach. Die magazinartige Gestaltung trägt nachhaltig zum Kanzlei-Marketing und dadurch natürlich auch zur Mandantenbindung bei.

Für die optische Aufmachung der Jahresbroschüre können Sie aus verschiedenen Vorgaben wählen, die Sie auf unserer Website ([www.erv-online.de](http://www.erv-online.de)) finden. Für die Bestellung einfach den **QR-Code scannen und direkt online ordern.**



**Die Auslieferung erfolgt ca. 10 Tage nach Eingang Ihrer Bestellung bei uns!**

### Uneinigkeit zwischen Bundesregierung und Ländern bei der Steuerberatung

Berlin: (hib/BAL) Die Regierung auf Bundesebene hat einen Gesetzesvorschlag präsentiert, der Änderungen im Steuerberatungsgesetz (StBerG) plant. Ziel ist es, klarzustellen, wer in eingeschränktem Maße bei steuerlichen Fragen assistieren darf (20/8669). Spezielle Regelungen für Lohnsteuerhilfevereine sind ebenfalls vorgesehen.

Die Notwendigkeit für dieses Gesetz ergibt sich, laut Bundesregierung, aus einem Schreiben der Europäischen Kommission, in dem kritisiert wurde, dass die bisherigen Ausnahmeregelungen im StBerG unklar und widersprüchlich seien.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass Berufsverbände, Interessengemeinschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände sowie Speditionen und andere Zollagenten unter vereinfachten Bedingungen weiterhin steuerliche Hilfe anbieten dürfen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme mehrere Änderungsvorschläge eingereicht. Insbesondere soll geklärt werden, wie qualifizierte Personen für die Steuerberatung sichergestellt werden können. Der Bundesrat hinterfragt, warum Ausnahmen für „Nachbarn“ und „Personen mit enger persönlicher Beziehung“ gemacht werden sollen.

Die Bundesregierung lehnt die Kritik des Bundesrats ab und betont, dass das Hauptziel des Steuerberatungsgesetzes der Schutz der Steuerpflichtigen vor inkompetenter Beratung ist. Wer sich unentgeltlich Rat bei Familienmitgliedern oder Freunden hole, müsse die damit verbundenen Risiken kennen und sei daher nicht schutzbedürftig.

Ein weiterer Vorschlag des Bundesrats wird derzeit von der Bundesregierung geprüft: Die Länderkammer schlägt vor, dass auch Land- und Forstwirte durch Vereine geschäftsmäßige steuerliche Hilfe für ihre arbeitenden Familienmitglieder und Ruheständler anbieten können.

(hib – heute im bundestag Nr. 727 v. 10.10.2023)